

Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 14.09.2021

Punkt 11.3 Verkehrsregulierung und Erhöhung der Sicherheit in Fußgängerzonen (Grüne) Vorlage: 0921/2021

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 2.:

Welche baulichen Maßnahmen sieht die Verwaltung kurz- oder mittelfristig vor, um die erlaubte Schrittgeschwindigkeit in Fußgängerzonen, insbesondere in der Ludwigstraße zu erreichen? Falls keine, warum nicht?

Wie schon in der Stellungnahme vom 19.08.2021 dargelegt, ist zunächst von den Verkehrsteilnehmer:innen zu erwarten, dass die Grundregeln des §1 StVO beachtet werden nach denen die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Darüber hinaus regelt das Zeichen VZ 242 StVO, dass in zugelassenen Ausnahmefällen in diesen Bereichen Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist.

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeiten, bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in Fußgängerzonen vorzusehen. Wie in der eingangs erwähnten Stellungnahme der Verwaltung ausgeführt, stellen Aufpflasterungen, Bodenschwellen o.ä. Stolperfallen für Zu-Fuß-Gehende dar und sind insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit (Rollstuhlfahrer:innen) abzulehnen.

Im Übrigen bestünde wegen der i.d.R. breit angelegten Fußgängerzonen die Notwendigkeit, solche baulichen Elemente auf der gesamten Breite des befahrbaren Querschnitts anzulegen, um ein Umfahren zu vermeiden.

In den vom ÖPNV befahrenen Fußgängerzonen, d.h. insbesondere in der Ludwigsstraße kommt hinzu, dass Schwellen, Aufpflasterungen o.ä. den Fahrkomfort der Fahrgäste massiv beeinträchtigen würden und ein Abbremsen zu Lasten der Reisezeit ginge (der ÖPNV darf die Ludwigsstraße mit Ausnahmegenehmigung mit 20 km/h befahren).

Alternative bauliche Maßnahmen, die eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung erzielen, können seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen werden.

Zu 4.:

Welche Maßnahmen könnten in Zukunft umgesetzt werden? Falls keine, wieso nicht?

Aus den Gesprächen mit der Polizei und der Analyse von Unfallhäufungspunkten sind Fußgängerzonen nicht als Schwerpunktthema bekannt. Somit kann die Auffassung, dass die Verkehrsteilnehmer:innen die Grundregeln des §1 StVO beachten und sich angemessen in Fußgängerzonen bewegen, zunächst einmal unterstellt werden. Sollten sich in der Zukunft hier geänderte Erkenntnisse ergeben, müssten hier Kontrollen durchgeführt werden.

Mainz, 11.1.21


Janina Steinkrüger
Beigeordnete